

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### **Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Planung von Landkorridoren für zukünftige Offshore-Netzanbindungsprojekte, BalWin1 (ehemals LanWin1) und BalWin2 (ehemals LanWin3); Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 13.03.2024 – ArL-WE 32341/0-1aa –**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat das ArL Weser-Ems ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG i. V. m. dem UVPG durchgeführt. Gegenstand war die Planung von einem zukünftigen Landkorridor für die Offshore Anbindungsleitungen (ONAS) BalWin1 (ehemals LanWin1) und BalWin2 (ehemals LanWin3) von einem Punkt östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg) bis südlich des Alfsee und von dort in zwei Richtungen zu den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück) und zur Landesgrenze zur Fortführung nach Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen).

Die geplanten ONAS bestehen aus drei Teilen:

- Gleichstrom-Erdkabel,
- Konverterstation,
- 380-kV-Drehstromkabel.

Das ArL Weser-Ems hat nunmehr mit der Landesplanerischen Feststellung vom 21.02.2024, Az: 32341/0-1aa, das ROV abgeschlossen. Die Landesplanerische Feststellung ist unter Maßgaben ergangen, die der Sicherung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens dienen.

Darin wird festgestellt, dass der in den Karten 1 2 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenkorridor einschließlich der beiden Potentialflächen für den Konverter „Am Wehsand-Ost“ und „In der Strothe“ sowie deren Drehstromanbindung an den NVP Wehrendorf mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar und raumverträglich ist sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor führt östlich an der Ortslage Bösel und westlich der Ortslage Garrel vorbei weiter Richtung Varrelbusch und verschwenkt anschließend nach Südwesten um Cloppenburg zu umgehen.

Westlich von Cloppenburg führt der Trassenkorridor weiter in Richtung Westen, umgeht westlich die Ortslage Vahren. Östlich der Ortslage Kneheim verschwenkt der Trassenkorridor Richtung Osten und führt danach östlich an der Ortslage Hemmelte vorbei in Richtung Süden.

Südlich des „Alfsees“ teilt sich der Trassenkorridor aufgrund der jeweiligen Netzverknüpfungspunkte der Systeme BalWin1 und BalWin2 nach Osten und Westen auf.

Nach der Aufspaltung verläuft der Trassenkorridor für das Vorhaben BalWin2 zunächst nach Westen und verschwenkt nördlich der Ortslage Balkum nach Südwesten und führt nordöstlich von Recke über die Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen.

Der Trassenkorridor des Vorhabens BalWin1 verläuft nach der Aufspaltung nach Südosten und quert dabei die Autobahn A 1. Südwestlich der Ortslage Hunteburg verschwenkt der Trassenkorridor erneut nach Südosten und endet auf der Konverterpotentialfläche Fläche 4 „In der Strothe“ und führt als Drehstrom-Erdkabel bis zum Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf.

Soweit die Konverterpotentialfläche 5 „Am Wehsand Ost“ genutzt wird, verläuft der Trassenkorridor für die Drehstromanbindung als trassengleicher Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Freileitung bis zum Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 NROG i. V. m. § 4 ROG zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und zwei Karten, kann in der Zeit vom **14.03. bis 15.04.2024** bei folgender Stelle eingesehen werden:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich kann nach telefonischer Rücksprache unter Tel. 0441 9215-476 oder -471 eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Es wird darum gebeten, eine Einsichtnahme unter der o. g. Telefonnummer vorab zu vereinbaren, um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten.

Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich im Internet unter [www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12](http://www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12) eingestellt.

Die Zugänglichmachung des Ergebnisses erfolgt auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort unter dem Verfahrenstyp „Raumordnungsverfahren“.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen nachfolgende Zulassungsentscheidungen überprüft werden.